

Statuten

Präambel

Die nachfolgenden Bestimmungen richten sich gleichermassen an Frau und Mann.

Art. 1 Sitz und Zweck

¹ Die Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt („LDP“) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

² Die Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt, Mitglied der FDP.Die Liberalen Schweiz, hervorgegangen aus der früheren Liberalen Partei und der Bürger- und Gewerbeartei, vereinigt Personen, welche liberale und föderalistische Ziele verfolgen.

³ Freiheit, Würde und Wohl Aller hängen davon ab, dass Jeder wie für sich selbst die Verantwortung im und für das Gemeinwesen wahrnimmt und sie nicht Anderen oder dem Staat überbürdet. Diese Verantwortung zu stützen, ist Ziel liberaler Politik.

⁴ Die Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt setzt sich für die individuellen Freiheitsrechte, die Erhaltung der Familie, das private Eigentum, eine freiheitliche Wirtschaftsordnung, das Gewerbe und das Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mensch und Umwelt ein. Sie unterstützt das Engagement Privater im gemeinnützigen und kulturellen Bereich.

⁵ Die Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt bekennt sich zum Rechtsstaat sowie zu einer wirkungsvollen Landesverteidigung und widersetzt sich der Ausdehnung bürokratischer Staatsgewalt.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹ Wer das 18. Altersjahr vollendet hat und sich zu den Zielen der Partei bekennt, kann durch schriftliche Beitrittserklärung Mitglied der Liberal-Demokratischen Partei Basel-Stadt werden. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand.

² Austritte können auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

³ Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einem Zweidrittelsmehr der Anwesenden ausgeschlossen werden. Ein solcher Entscheid ist endgültig.

⁴ Jedes Parteimitglied gehört, vorbehältlich begründeter und vom Vorstand genehmigter Ausnahmen, demjenigen Quartierverein an, in dessen Gebiet es wohnt. Die Mitglieder der Liberal-Demokratischen Partei Riehen/Bettingen sind gleichzeitig Mitglieder der Liberal-Demokratischen Partei Basel-Stadt.

Art. 3 Ordentlicher Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines ordentlichen Jahresbeitrages verpflichtet. Er wird durch die Parteiversammlung festgelegt. Von Mitgliedern, welche das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, und Ehepaaren wird ein reduzierter Beitrag erhoben.

Art. 4 Organe

¹ Organe der Liberal-Demokratischen Partei Basel-Stadt sind:

- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- die Quartiervereine
- die Revisoren

² Die Sitzungen der Parteiversammlung und des Vorstands werden durch den Parteipräsidenten, im Verhinderungsfalle oder auf Beschluss des Vorstands durch einen Vizepräsidenten, geleitet.

³ Die Sitzungen der Quartiervereine sowie ihrer Organe werden durch deren Präsidenten oder Stellvertreter geleitet.

Art. 5 Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Parteipräsidenten und des/r Vizepräsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Parteivorstands
- Wahl der Revisoren
- Abnahme der Jahresberichte des Parteivorstands, der Präsidenten der Quartiervereine und der Liberal-Demokratischen Partei Riehen/Bettingen sowie der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festlegung des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über die Ergreifung von kantonalen Initiativen
- Stellungnahme zu allen Angelegenheiten, die einer Volksabstimmung unterliegen, sofern die Abstimmung nicht aufgrund eines vom Vorstand beschlossenen und von der Partei eingereichten Referendums durchgeführt wird.
(Zu Sachvorlagen, die in besonderem Masse Riehen und/oder Bettingen betreffen, kann die Liberal-Demokratische Partei Riehen/Bettingen ihre Parolen selbständig fassen.)
- Nomination für die Wahl der Mitglieder des National- und Ständerates, des Grossen Rates, des Regierungsrates und des Bürgergemeinderates. Jedes Parteimitglied hat das Recht, Vorschläge betreffend die Nomination von Kandidaten einzureichen. Diese Vorschläge sind samt schriftlicher Einwilligung des Kandidaten innert einer von der Wahlkommission festzusetzenden Frist schriftlich der Wahlkommission einzureichen.
(Die Kandidaten der Liberal-Demokratischen Partei Riehen/Bettingen für die Wahl in den Grossen Rat werden von der Liberal-Demokratischen Partei Riehen/Bettingen nominiert.)
- Beschlussfassung über Listenverbindungen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen der übrigen Parteiorgane sowie von Mitgliedern
- Entscheid bei Kompetenzkonflikten zwischen Parteiorganen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei.

² Alljährlich im ersten Halbjahr findet die Generalversammlung zur Behandlung folgender Geschäfte statt:

- Jahresbericht des Vorstands
- Berichte der Quartiervereine über deren Tätigkeit
- Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- Festlegung des Jahresbeitrags
- Allfällige Ergänzungswahlen in den Parteivorstand.

³ Durch den Vorstand können der Parteiversammlung weitere Wahl- oder Sachgeschäfte übertragen werden, die gemäss Statuten in seine Kompetenz fallen.

⁴ Die Parteiversammlung wird auf Beschluss des Vorstands durch das Präsidium einberufen. Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste spätestens acht Tage vor dem Termin schriftlich per Post oder per Mail zuzustellen.

⁵ Anträge von Parteimitgliedern auf Ergänzungen der Traktandenliste müssen mindestens vier Tage vor dem Versammlungstag dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 6 Parteivorstand

¹ Der Parteivorstand („Vorstand“) ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt die Partei nach aussen, insbesondere gegenüber den Medien. Der Vorstand definiert die Parteipolitik. Ihm stehen als Stabsstellen politische Ressorts zur Seite.

² Der Vorstand ist für die Organisation der Wahlkampf-Kampagnen verantwortlich. Er kann diese Aufgabe an eine von ihm zu diesem Zweck einzusetzende Kommission delegieren.

³ Der Vorstand wird von der Parteiversammlung gewählt. Er besteht aus maximal 13 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- der Präsident
- der/die Vizepräsident/en
- der Parteisekretär
- der Kassier
- der Präsident oder Vizepräsident der Grossratsfraktion
- Vertreter der LDP Riehen/Bettingen
- Vertreter der Jungliberalen Basel (JLB)
- Vertreter aus dem Bürgergemeinderat.

⁴ Die Vertreter der Partei im National- und im Ständerat, im Regierungsrat oder im Bürgerrat können jederzeit an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der durch die Parteiversammlung gewählten Funktionsträger (Präsident und Vizepräsident/en) selbst. Er kann ein Organisationsreglement betreffend seine Beratungen und Beschlussfassungen, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Parteisekretärs und der politischen Ressorts erlassen.

⁶ Der Vorstand wählt bzw. beschliesst insbesondere in folgenden Bereichen:

- Wahl eines allfälligen Vertreters im Vorstand der FDP.Die Liberalen Schweiz
- Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung der FDP.Die Liberalen Schweiz
- Einberufung der Wahlkommission für die Wahl der Vertreter der Liberal-Demokratischen Partei Basel-Stadt in den National- und Ständerat, in den Grossen Rat (mit Ausnahme der Wahlkreise Riehen und Bettingen), in den Regierungsrat, in den Bürgergemeinderat und in die Gerichte (Die Wahlkommission erarbeitet ihre Vorschläge zuhanden des Vorstands. Dabei ist auf eine adäquate Vertretung der Kandidaten der Landgemeinden zu achten. Die Anträge werden an die zuständigen Parteigremien gestellt.)
- Nominationen für die Wahlen der Gerichtspräsidenten und der Richter
- Beschlussfassung über die Ergreifung von kantonalen Referenden
- Beschlussfassung über die Bildung, Zusammenlegung oder Aufteilung von Quartiervereinen
- Beschlussfassung über strategische Allianzen (unter Vorbehalt der Zustimmung der Parteiversammlung bei Listenverbindungen)
- Beschlussfassung über den Inhalt des Zusammenarbeitsvertrags mit der FDP.Die Liberalen BS
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung.

⁷ Der Vorstand behandelt alle Parteigeschäfte, welche nicht durch die Statuten, das Organisationsreglement oder den Beschluss eines Parteiorgans einem anderen Organ der Partei übertragen sind.

⁸ Der Vorstand wird vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit von einem Vizepräsidenten nach Bedarf einberufen. Ausserdem ist der Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder ein entsprechendes schriftliches Begehren stellt.

Art. 7 Die Quartiervereine und die Liberal-Demokratische Partei Riehen/Bettingen

¹ Die in den Wahlkreisen Grossbasel-Ost, Grossbasel-West und Kleinbasel wohnenden Parteimitglieder bilden mit den zugewiesenen Mitgliedern einen oder mehrere Quartiervereine; die Einwohner von Riehen und Bettingen bilden die Liberal-Demokratische Partei Riehen/Bettingen.

² Aufgaben der Quartiervereine sind:

- Behandlung der Fragen ihres Einzugsgebietes und Erarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Parteivorstands
- Förderung des Interesses der Mitglieder und der übrigen Bürger am politischen Leben
- Mitgliederwerbung und Werbung für die Partei
- Durchführung von öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen
- Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Grossen Rates für ihren Wahlkreis zuhanden der Wahlkommission.

³ Die Tätigkeit der Quartiervereine wird durch deren Vorstand im Einvernehmen mit dem Parteivorstand festgelegt.

⁴ Jeder Quartierverein wählt jeweils innert sechs Monaten seit Beginn der neuen Legislaturperiode auf eine vierjährige Amtsdauer seinen Präsidenten und Vizepräsidenten. Diese wählen die weiteren Vorstandsmitglieder (Sekretär, zwei bis fünf Beisitzer).

⁵ Die Auslagen der Quartiervereine werden aus der Parteikasse bestritten. Über die jährlich budgetierten Aufwendungen hinausgehende Beträge sind vom Vorstand zu bewilligen.

⁶ Die Liberal-Demokratische Partei Riehen/Bettingen regelt ihre Tätigkeit nach eigenen Vereinsstatuten. Diese müssen bezüglich Namen und Zweck mit den vorliegenden Statuten übereinstimmen.

⁷ In kantonalen Angelegenheiten koordiniert der Vorstand die Tätigkeit der Liberal-Demokratischen Partei Riehen/Bettingen mit derjenigen der Quartiervereine.

⁸ Für kommunale Angelegenheiten steht der Liberal-Demokratischen Partei Riehen/Bettingen ein Beitrag zur Verfügung, der den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder der Liberal-Demokratischen Partei Riehen/Bettingen an die Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt entspricht.

⁹ Die Liberal-Demokratische Partei Riehen/Bettingen kann in kommunalen Angelegenheiten eigene Sammel- und Spendenaktionen durchführen.

Art. 8 Revisoren

¹ Die Revision der Jahresrechnung obliegt den beiden Revisoren und allenfalls dem Suppleanten; diese müssen der Partei angehören. Sie werden von der Parteiversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Art. 9 Wahlen und Amtsdauer

¹ Mitglieder, die einem Parteiorgan aufgrund eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in einer Behörde oder als Mitglied eines Gremiums der FDP.Die Liberalen Schweiz angehören, verlieren ihre Mitgliedschaft im betreffenden Parteiorgan bei Aufgabe ihres Amtes bzw. ihrer Funktion.

² Alle übrigen Mitglieder der Parteiorgane werden innert sechs Monaten seit Beginn der neuen Legislatur auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Altersgrenze

¹ Für Ämter, die nach dem Majorzwahlverfahren besetzt werden, können keine Kandidaten nominiert werden, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr vollendet haben. Das Wahlorgan kann Ausnahmen genehmigen.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Alle Parteiorgane fassen ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr, soweit die Statuten oder das Organisationsreglement nichts Anderes bestimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

² Auf Antrag eines Mitglieds ist mit einfachem Mehr offen abzustimmen, ob eine Abstimmung oder Wahl schriftlich (geheim) zu erfolgen hat.

Art. 12 Finanzen

¹ Die Einnahmen der Partei bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den freiwilligen und ausserordentlichen Beiträgen sowie den Abgaben der Mandatsträger.

² Der Vorstand legt die Abgaben der Mandatsträger fest.

³ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

⁴ Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Statutenänderung und Auflösung

¹ Eine Änderung der Statuten wie auch die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung eines Zweidrittelmehrers der an der Parteiversammlung Anwesenden.

² Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Parteiversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Parteiversammlung vom 29. April 2013 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2012.

Basel, 2. September 2013

Die Parteipräsidentin

Der Vizepräsident